

## Unterschiede SwissGAP – GLOBALG.A.P.

### Unterschiede in den Kontrollpunkten

In den Kontrollpunkten gibt es keine inhaltlichen Unterschiede. SwissGAP hat einige Punkte in einem zusammengefasst. Zudem trennt SwissGAP nicht in die Module *Gesamtbetrieb*, *Pflanzen* und *Früchte und Gemüse*. Dadurch ist die Reihenfolge der Kontrollpunkte anders. In der Benchmarking Checklist sind alle Kontrollpunkte referenziert, so dass auf einen Blick ersichtlich ist, welche GLOBALG.A.P.-Anforderung bei SwissGAP durch welchen Punkt erfüllt wird.

SwissGAP hat gegenüber GLOBALG.A.P. vier zusätzliche Kontrollpunkte:

| SwissGAP Kapitel                                 | SwissGAP Kontrollpunkt  | Kommentar  |
|--|---|--|
| Kapitel 1.2<br>Sektorielle Umsetzung             | Kontrollpunkt 1.2.1<br>Die Anforderungen an den Betriebszweig Obstbau, den Betriebszweig Gemüsebau, bzw. Kartoffelbau müssen im einzelnen Betriebszweig bei ALLEN Kulturen (auch im geschützten Anbau und bei Kulturen zur Direktvermarktung) eingehalten werden. Ausnahme: Flächen zur Selbstversorgung (z.B. Hausgärten). | Bei SwissGAP müssen immer ALLE Kulturen innerhalb eines Sektors (Früchte, Gemüse oder Kartoffeln) nach den Richtlinien von SwissGAP produziert werden. Damit wird ausgeschlossen, dass nicht zertifizierte Kulturen vom Abnehmer als zertifiziert betrachtet werden.<br>Bei GLOBALG.A.P. kann jede Kultur einzeln zertifiziert werden (z.B. Karotten sind zertifiziert, Zwiebeln nicht). |
| Kapitel 7.6<br>Lagerung der Pflanzenschutzmittel | Kontrollpunkt 7.6.4<br>Feuerfeste Lagereinrichtungen (min. F30 d.h 30 Minuten feuerhemmend oder eine Einrichtung mit vergleichbarer Wirkung wie z.B. Metallschrank)   | Bei SwissGAP wird eine feuerfeste Lagereinrichtung für Pflanzenschutzmittel weiterhin verlangt, v.a. auch, da viele Betriebe wegen SwissGAP Investitionen getätigt und Verbesserungen in der Lagerung erzielt haben.<br>Bei GLOBALG.A.P. ist dieser Kontrollpunkt in der Version 5.0 weggefallen.  |
| Kapitel 12.3<br>Schutzausrüstung und Erste Hilfe | Kontrollpunkt 12.3.3<br>Schutzvorrichtungen sind an allen Maschinen vorhanden.  | Bei SwissGAP wird bei allen Maschinen auf dem Betrieb die Schutzvorrichtung kontrolliert, d.h. gesamtbetrieblich betrachtet.   |

| SwissGAP Kapitel   | SwissGAP Kontrollpunkt   | Kommentar   |
|--|--|---|
| Kapitel 13.1<br>Qualitative Rückverfolgbarkeit: Trennung von Produkten | Kontrollpunkt 13.1.1<br>Nur auf dem eigenen Betrieb angebaute Ware wird unter eigenem Namen an zertifizierte Vermarkter geliefert.<br>Auf dem eigenen Betrieb bedeutet:<br>- eigene Flächen<br>- Flächenabtausch<br>- zugepachtete Flächen (inkl. Kurzpacht) | GLOBALG.A.P. regelt dies nur für Geräte für die Dünger- und Pflanzenschutzapplikationen.<br><br>Mit diesem Kontrollpunkt wird beim Produzenten zusätzlich abgesichert, dass dieser keine Ware von anderen Betrieben zukauf und unter SwissGAP in Verkehr bringt.<br>Sollte ein Zukauf von anderen Betrieben festgestellt werden, muss sich der Produzent als Vermarkter zertifizieren lassen. |

## Unterschiede im System

| Bereich   | GLOBALG.A.P.   | SwissGAP  |
|---|--|---|
| Zertifizierung und Kontrollfrequenz                           | <p>Produktionsbetriebe werden zertifiziert und jährlich kontrolliert.</p> <p>Alle weiteren Stufen sind von GLOBALG.A.P. nicht betroffen und werden nicht kontrolliert / zertifiziert resp. die mögliche Zertifizierung des Scopes „Chain of Custody“ ist noch freiwillig. Damit wird nicht überprüft, dass es auf Stufe Handels-, Packbetrieb zu keiner Vermischung von zertifizierten mit nicht-zertifizierten Produkten kommt.</p>   | <p>SwissGAP deckt auch Handel/Vermarktung ab. Die Zertifizierung erfolgt auf Stufe Vermarkter. Diese werden jährlich kontrolliert.</p> <p>Produzenten werden von SwissGAP offiziell anerkannt. Sie werden dann als solche öffentlich gelistet. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, werden sie nach der Erstkontrolle alle drei Jahre wieder kontrolliert. Sollten sich dazwischen Unregelmässigkeiten zeigen (Rückstandsmonitoring, Meldungen anderer Stellen, etc.) können jederzeit zusätzliche Kontrollen angeordnet werden.</p> <p>Eine jährliche Selbstkontrolle der Produzenten ist obligatorisch.</p> <p>Unabhängig davon kommen regelmässige unangekündigte Stichprobenkontrollen durch SwissGAP hinzu. Mindestanzahl: Quadratwurzel aller anerkannten Produzenten.</p> |
| Nur einzelne Kulturen oder gesamtbetriebliche Zertifizierung? | <p>Produktzertifizierung: Jede einzelne Kultur wird zertifiziert. Keine Gesamtbetrieblichkeit, der Betrieb kann nach Belieben einzelne Kulturen zertifizieren lassen, andere auf dem gleichen Betrieb aber nicht.</p> <p>Parallelproduktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Kulturen ist möglich.</p> <p>Sanktionen sind ebenfalls auf einzelne Kulturen beschränkt.</p> <p>Neue Kulturen können erst nach erfolgreicher Kontrolle in den zertifizierten Bereich aufgenommen werden.</p> | <p>Zertifizierung (Vermarkter) und Anerkennung (Produzenten) sektoriell (Früchte, Gemüse, Kartoffeln): auf einem Betrieb müssen jeweils <u>alle</u> Kulturen eines Sektors zertifiziert bzw. anerkannt sein. Es müssen also jeweils alle Früchte- bzw. Gemüsekulturen bzw. Kartoffeln auf einem Betrieb die Anforderungen erfüllen.</p> <p>Sanktionen betreffen jeweils den ganzen Betrieb.</p> <p>Neue Sektoren können ohne Kontrolle auf dem Betrieb ergänzt werden, solche Betriebe gelangen in die Auswahl für die Stichprobenkontrollen.</p>   |

| Bereich  | GLOBALG.A.P.  | SwissGAP  |
|--|---|---|
| Gültigkeit der Zertifikate                               | 12 Monate ab Ausstellungsdatum  | Bis 31. Dezember des nächsten Kalenderjahrs.<br>Ziel ist, die Betriebe zu unterschiedlichen Jahreszeiten zu kontrollieren und dabei jeweils verschiedene Produkte zu sehen.   |
| Entzug des Zertifikats                                   | Wenn zwingende Anforderungen verletzt werden und der Fehler nicht innerhalb von 28 Tagen behoben wird, wird das Zertifikat für die betroffene Kultur entzogen.                                      | Gleiches Vorgehen, wobei das Zertifikat bzw. die Anerkennung nicht nur für die Kultur, sondern für den ganzen Betrieb entzogen wird.<br>Ausnahme: wenn im Produktionsbetrieb Fehler nicht innerhalb von 28 Tagen behoben werden <u>können</u> (z.B. Wartefristen nicht eingehalten, Einsatz eines in der Kultur nicht bewilligten PSM), kann der Produzent einen Antrag auf „vorläufige Anerkennung“ stellen. Diese wird nur dann bewilligt, wenn der Produzent bereits Verbesserungsmassnahmen definiert hat. Sie ist für längstens 12 Monate möglich. Zeigen sich in dieser Zeit weitere Verstösse gegen den Kontrollpunkt, so wird die Anerkennung für den ganzen Betrieb entzogen.<br>Eine Neuanschuldung ist frühestens nach 12 Monaten möglich. |
| Registrierung der zertifizierten Betriebe in Datenbanken | Obligatorisch für alle in der GLOBALG.A.P.-Datenbank.   | Keine Registrierung bei GLOBALG.A.P.<br>Zentrale Registrierung bei der SwissGAP Kontrollverwaltung. Datenbank ist öffentlich zugänglich ( <a href="http://www.agrosolution.ch">www.agrosolution.ch</a> ).   |
| Anforderungen an Inspektionsstellen                      | Bei Option 1 (Einzelzertifikat): durch akkreditierte Zertifizierungsstellen.<br>Bei Option 2 (Gruppenzertifikat): interne Inspektionen dürfen durch betriebseigene Inspektoren durchgeführt werden. | Alle Inspektionen durch neutrale, akkreditierte Inspektions- oder Zertifizierungsstellen.   |

| Bereich                                     | GLOBALG.A.P.   | SwissGAP   |
|---|--|--|
| Inspektionsdauer                            | Mindestens 3 Stunden   | Im günstigsten Fall in 2 Stunden möglich: wenn eine oder nur wenige Kulturen, nur ein Betriebsstandort, keine Produkthandhabung, Folgekontrolle, keine Angestellten.   |
| Rückstandsmonitoring                        | Es sind zwar Rückstandsanalysen verlangt, aber es gibt nur wenig konkrete Vorgaben dazu. | <p>Teilnahme am Rückstandsmonitoring ist für zertifizierte Betriebe obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basierend auf einer Risikoanalyse definiert SwissGAP die Mindestprobenzahl pro Produkt.</li> <li>• Alle Analysen müssen in einem von SwissGAP anerkannten Labor gemacht werden.</li> <li>• Anerkannte Laboratorien sind verpflichtet, alle Beanstandungen an SwissGAP zu melden. Beanstandet werden neben Überschreitungen von Höchstwerten auch Mehrfachrückstände und in der Kultur nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel.</li> <li>• Jede Beanstandung wird von einem Fachgremium nachverfolgt. Dabei werden die Kapitel CB 7.1 bis 7.3 (SGAP Kapitel 7.1 bis 7.3) nochmals deutlich vertiefter geprüft als dies während einer normalen Kontrolle möglich ist.</li> <li>• Bei Bedarf werden Sanktionen ausgesprochen.</li> </ul> |
| Audit des Qualitätsmanagement-systems (QMS) | Bei GLOBALG.A.P. in der Form nicht vorgesehen.   | <p>SwissGAP hat ein übergeordnetes QM-System. Dieses entspricht in vielen Punkten dem QMS GLOBALG.A.P. Option 2. Das QMS SwissGAP wird jährlich sowohl intern als auch extern auditiert. Das externe Audit wird dabei im Wechsel von einer der SwissGAP anerkannten Zertifizierungsstellen durchgeführt.</p> <p>→ Das Kontrollsystem SwissGAP weicht zwar ab von GLOBALG.A.P., aber das QMS gewährleistet Sicherheit und Glaubwürdigkeit.</p>  |

| Bereich                                  | GLOBALG.A.P.   | SwissGAP  |
|--|--|---|
| Überwachung der Inspektoren (Witnessing) | Bei GLOBALG.A.P. in der Form nicht vorgesehen, nur internes Witnessing durch die eigene Zertifizierungsstelle. | <p>Grundsätzlich sind die akkreditierten Inspektions- und Zertifizierungsstellen verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung ihrer Inspektoren.</p> <p>Inspektoren von Inspektionsstellen werden zusätzlich regelmässig von einer von SwissGAP beauftragten Zertifizierungsstelle überwacht. Damit wird garantiert, dass alle Inspektoren auf einem hohen Niveau arbeiten und die Anforderungen in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werden.</p> |